

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

16. August 2017

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2018; Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201) Stellung nehmen zu können. Die Bemerkungen sind dem ausgefüllten Formular für die Vernehmlassung zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Formular für die Vernehmlassung

Kopie

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Referenz/Aktenzeichen: Q121-2250

Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	16. August 2017

2 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Änderungsentwurf der Gewässerschutzverordnung (GSchV; Anh. 2 Ziff. 12 Abs. 4 und Anh. 3.3 Ziff. 21 Abs. 1 und Abs. 4 Bst. a und b) Stellung zu nehmen.

Die Wassertemperatur ist ein wichtiger Parameter für Wasserlebewesen. Bei Wassertemperaturen über 25 °C werden die Lebensbedingungen für viele Fischarten kritisch. Die bisherige Formulierung einer Obergrenze von 25 °C trägt dem Rechnung. Die Lebensbedingungen der Wasserlebewesen sollen nicht noch zusätzlich zur Erwärmung der Wassertemperatur durch den Klimawandel verschlechtert werden, in dem bei Überschreitung der Wassertemperatur von über 25 °C eine zusätzliche Erwärmung der Gewässer durch Kühlwassereinleitungen erlaubt wird. Die vorgesehene Änderung soll den Notfall regeln, wenn die Temperatur des Gewässers 25 °C übersteigt. Aus Gründen der Vorsorge und der Handlungsmöglichkeiten sind Massnahmen frühzeitig zu ergreifen und nicht erst bei Erreichen der Wassertemperatur von 25 °C. Um nachhaltig die Gewässer vor zusätzlicher anthropogener Erwärmung zu schützen, sind Massnahmen zur Vermeidung von Abwärme zu fördern und grössere Wärmeeinleitungen mittelfristig durch vorgängige Wärmenutzungen oder alternative Kühlsysteme abzulösen.

Wir verstehen das Anliegen aus dem Kanton Basel-Stadt. Es ist aber nicht notwendig, die Gewässerschutzverordnung aufgrund von Anliegen einzelner Kantone grundlegend zu verändern. Ein Zusatz in Anh. 2 Ziff. 12 Abs. 4, welcher die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung schafft, könnte dem Anliegen dieser Kantone bereits entsprechen und die bisherige Praxis könnte beibehalten werden.

Eine Temperaturerhöhung von 0,01°C für eine Wärmeeinleitung scheint wenig. Die Summe aller neuen Wärmeeinleitungen entlang eines Gewässers zusammengerechnet könnte aber eine bedeutende Temperaturerhöhung darstellen. Eine entsprechende Abschätzung für kritische Gewässer fehlt im erläuternden Bericht.

Wir begrüssen eine Konkretisierung des Anh. 3.3 Ziff. 21 Abs. 4, Bst. a. Die höchste Temperatur sollte sich an der gängigen Praxis grösserer Wärmeeinleitungen orientieren und nicht am Ansatz einer 10 %igen Erhöhung der bisherigen maximalen Kühlwassertemperatur von 30°C. Eine entsprechende Evaluation fehlt im erläuternden Bericht.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden?

Êtes-vous d'accord avec le projet ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☒ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 GSchV/ Annexe 2 OEaux / Allegato 2 OPac			
Ziff. 12 Abs. 4 Chiff. 12, al. 4 N. 12 cpv. 4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung des zweiten Satzes in: "Übersteigt die Wassertemperatur 25°C kann die Behörde Ausnahmegewilligungen bis 2030 für bestehende Anlagen erteilen"	Mit der Einführung des zweiten Satzes gibt es faktisch kein oberes Limit mehr für die Wassertemperatur der Gewässer, da die zusätzliche Erwärmung pro Einleitung bewilligt werden kann und Wärme-Vorbelastungen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Erwärmung von 0,01 °C einer einzelnen Einleitung dürfte zwar keine Auswirkungen auf die Wasserqualität und Lebensgemeinschaft haben, aber im Falle, dass es eine Vielzahl solcher Einleitungen geben könnte, würde dies in der Summe nachteilige Folgen für die Wasserlebewesen haben. Dies lehnen wir aus gewässerökologischen Gründen ab und halten an der Höchsttemperatur der Gewässer von 25 °C fest. Wir geben aber mit dem Antrag in geringem Umfang den Behörden die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung für bereits bestehende Anlagen, wenn die Wassertemperatur 25°C übersteigt. Die neue Kontrollanforderung bezüglich der Erhöhung der Wassertemperatur des Gewässers um höchstens 0,01 °C erhöht zudem den Vollzugaufwand deutlich wie auch die Prüfung, ob die Wärmeeinleitung gemäss Stand der Technik nicht vermieden werden könnte.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 GSchV/ Annexe 2 OEaux / Allegato 2 OPac			
			Mit der Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung kann die bisherige Praxis beibehalten werden. Um dem Vorsorgegedanken Rechnung zu tragen, soll die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung befristet sein. Bis zu dieser Frist sind Wärmeeinleitungen zu reduzieren.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3.3 GSchV / Annexe 3.3 OEaux / Allegato 3.3 OPac			
Ziff. 21 Abs. 1 Chiff. 21, al. 1 N. 72 cpv. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		Aufgrund des Vorsorgegedanken ist es sinnvoll, Anlagen so zu planen, dass möglichst keine Abwärme anfällt. Dadurch kann ein wichtiger Beitrag zur Reduktion des Wärmeeintrags in die Gewässer geleistet werden.
Ziff. 21 Abs. 4 Bst. a und b Chiff. 21, al. 4, let. a et b N. 21 cpv. 4 lett. a e b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	a. "(...) darf sie höchstens 32 °C betragen" b.	a. Eine numerisch festgeschriebene Obergrenze für die maximale Kühlwassertemperatur erachten wir als sinnvoll. Die Abweichung der Kühlwassertemperatur von 30 °C auf höchstens 33 °C, wenn die Temperatur des Gewässers 25 °C übersteigt, erachten wir aber zu hoch. Die bewilligte Kühlwassertemperatur im Kernkraftwerk Beznau liegt bei 32 °C. Aufgrund der bisherigen Praxis soll die Höchsttemperatur bei 32 °C angesiedelt werden. b.